

ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG



§ 4 Organisatorische Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

2. Die Hauptversammlung

2.1. Die Hauptversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern oder Delegierten (s. Abs. 2.3.) der Untergliederungen sowie deren Beauftragten. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.

2.2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.....

3. Der Vorstand

3.1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen....

3.3. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden in direkter Personenwahl. Die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.....

6. ARV-Jugend

6.1. Der Vorstand kann nichtselbständige Jugendorganisationen ins Leben rufen. Diese unterliegen den Weisungen des Vorstandes.

6.2. Die Jugendarbeit kann gegebenenfalls durch eine Jugendsatzung geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
Frankfurt, den 26. Januar 1993

Hinweis !

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur einen Auszug der Satzung dar !

BEITRAGSORDNUNG



ARV Beitragsordnung

Anlage Nr. 2 zur Satzung des ARV Frankfurt am Main e.V.

JAHRESMITGLIEDSBEITRÄGE
im ARV Frankfurt am Main e. V.
Stand 01.05.2006

(Mindestbeiträge pro Mitglied)	EUR
1. Ordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen	30,-
2. Ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen	
a) Einzelmitglieder	30,-
b) Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern	15,-
c) Härtefälle	15,-
(Ermäßigung auf Antrag bis 50%)	
3. Fördernde Mitgliedschaft (Mindestbetrag)	
a) Einzelmitglieder	30,-
b) Ehegatten von Fördermitgliedern	15,-
4. Jugendmitgliedschaft	12,-
5. Ehrenmitgliedschaft	kein Beitrag (*)
(*) sofern nicht gleichzeitig Mitglied gem. Ziffer 2 - 4	

Weitere Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) werden nicht erhoben.

Fälligkeit der Beiträge ist stets jährlich im voraus. Das Lastschriftverfahren sollte gewählt werden. Verpflichtet sich ein Mitglied zu einem höheren als dem Mindestbeitragssatz, so gilt dieser Beitrag bis auf Widerruf. Das Mitglied kann den erhöhten Beitragssatz mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen (Teilkündigung).

Satzungsauszug & Beitragsordnung

Hilfe die von
Herzen kommt



Allgemeiner Rettungsverband
Frankfurt e.V.

Soziale Dienste, Notfallhilfe,
Ausbildung

www.arv.net
info@arv.net

Griesheimer Stadtweg 62
65933 Frankfurt am Main
Ausbildungszentrum
Kennedyallee 110
60596 Frankfurt am Main
(zwischen Eisenbahnbrücken)

Tel. (069) 380 330-0
Fax (069) 380 330-30

NOTRUF: (069) 19255



VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck

1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.

1.2. Aufgaben des Vereins sind die freie Wohlfahrtspflege und die Notfallhilfe.

1.3. Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Förderung und Durchführung sozialer, sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen sowie Durchführung von Betreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes.
- Einrichtung und Betrieb entsprechender Fürsorgeeinrichtungen und sozialer Dienste.
- Hilfeleistung bei Notfällen aller Art.
- Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- Vorbeugende Tätigkeiten zur Vermeidung von Notfällen und zur Senkung des allgemeinen Sicherheitsrisikos.
- Allgemeine Werbung für soziales, umweltbewusstes Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft.
- Ausbildungs-, Aufklärungs- und Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen, zur Gewinnung von Mitgliedern und Mitarbeitern für vorstehende soziale Aufgaben.
- Jugendarbeit, Nachwuchsarbeit.

Die Leistungen des Vereins kommen zu zwei Dritteln den in §53 AO genannten Personen zugute.

2. Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT



2.3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2.4. Der Verein ist beim Finanzamt Frankfurt/M.III unter der Steuernummer 045 250 68168 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Aktives oder passives ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre; für die Aufnahme ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses erforderlich.

2.2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.

2.3. Jugendmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

2.4. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.

2.5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

2.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrages ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

MITGLIEDSCHAFT



4. Geschäftsjahr und Beiträge

4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge und vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im Voraus zu zahlen. Das Lastschriftverfahren sollte gewählt werden. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.

4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung des ARV Hessen e.V. festgesetzt. (s. Anhang 2)

4.4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder bis zu 75% ermäßigen.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

5.2. Jedes Mitglied ist an in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.

5.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereins dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.

5.4. Pflichtverletzungen, z.B. der Treuepflicht, können u.a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.

5.5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand dem Mitglied die Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen.

5.6. Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.

5.7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

5.8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jeder Zeit schriftliche Anträge an den Vorstand oder den Beirat zu richten.

5.9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.